

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; § 242 Ruhegehalt-Beamtenversorgung, §§ 133, 157, 242; ZPO § 286; BBesG §§ 2, 5a; Bundesgesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 - BGBl. I, 609; LBesG NW §§ 1, 5; LBG NW § 89; Verordnung über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte [des Landes Nordrhein-Westfalen] vom 20. November 1962 - GV NW S.569 - in der Fassung vom 21. Oktober 1969 - GV NW S. 724

Leitsätze:

1. Sieht eine Vertragsklausel vor, daß sich Gehalts- und Versorgungsansprüche eines Angestellten in der Höhe nach dem Grundgehalt einer bestimmten beamtenrechtlichen Be-
soldungsgruppe richten, dann sind auch Weihnachtszuwendungen mit zu berücksichtigen, die an entsprechende Beamte gezahlt werden.
2. Bei der Auslegung eines Vertrages hat der Konsens der Parteien den Vorrang vor der an §§ 133, 157, 242 BGB orientierten normativen Auslegung.

Aktenzeichen: 3 AZR 70/74

Urteil des BAG vom 10. Januar 1975

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 70/74

6 Sa 331/73 Düsseldorf

Verkündet am
10. Januar 1975

gez. Sürig,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

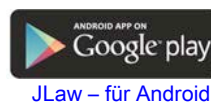
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. Dezember 1973 - 6 Sa 331/73 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

I. Der am 19. Januar 1926 geborene Kläger war seit dem 1. April 1957 Geschäftsführer der M Genossenschaft eGmbH in H , die sich am 1. Januar 1969 mit der Mí - B eGmbH als übernehmender Genossenschaft zusammengeschlossen hatte. Diese fusionierte ihrerseits am 15. Dezember 1970 mit der Beklagten als übernehmender Genossenschaft. In dem schriftlichen Dienstvertrag vom 8. Dezember 1966 war vereinbart, daß das Dienstverhältnis mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Klägers ende und vorher nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Untreue, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden könne. Über die Altersversorgung des Klägers bestimmte § 11 des Dienstvertrages folgendes:

"Im Invaliditätsfall und als Altersversorgung erhält Herr W für sich und seine Familie eine Pensionszusage von seiten der M -Genossenschaft - eGmbH in Höhe der Versorgungsbezüge eines Beamten im höchsten Dienstalter der Ortsklasse S der Beamtengruppe A 16 des Landes Nordrhein-Westfalen. Auf diese Altersversorgung werden keine anderen Versicherungen angerechnet."

In einem Nachtrag vom 5. November 1968 zu diesem Dienstvertrag war dem Kläger und seiner Familie für die Dauer des Dienstvertrages ein Wohnrecht in dem Haus H , H Straße 45, eingeräumt worden.

Die Beklagte hat das Dienstverhältnis des Klägers am 23. Dezember 1970 zum 30. Juni 1971 gekündigt. Im darauffolgenden Kündigungsschutzrechtsstreit (Az.: 1 Ca 1509/70 Arbeitsgericht Hagen = 7 Sa 440/71 Landesarbeitsgericht Hamm) haben die Parteien am 5. Oktober 1971 vor dem Landesarbeitsgericht einen Vergleich geschlossen, demzufolge der Kläger mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden ist. Die Versorgung des Klägers ist in diesem Vergleich wie folgt geregelt:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"Ziff. 2

Herr W erhält ab 1. Juli 1971 bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres als vorzeitige Lebensversorgung die jeweiligen Bezüge eines Landesbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe des jeweiligen Grundgehalts der Höchststufe nach A 16 Ortsklasse S des jeweils geltenden Landesbesoldungsgesetzes.

Ziff. 3

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres erhält Herr W die ihm nach § 11 des Dienstvertrages mit der früheren M Genossenschaft vom 8. Dezember 1966 zustehenden Versorgungsbezüge."

In Ziff. 7 und 9 des Vergleichs hat die Beklagte sich verpflichtet, dem Kläger das Haus und Grundstück H , H Straße 45, bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, jedoch nicht über seinen Tod hinaus, zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen und den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung noch bis zum 31. Dezember 1971 zu zahlen. Darüber hinaus hat der Kläger als Abfindung zwölf Monatsgehälter, insgesamt 84.000,-- DM, sowie als Ausgleich für den künftigen Fortfall der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einen Betrag von 16.000,-- DM erhalten.

Die Beklagte zahlt seit dem 1. Juli 1971 dem Kläger das Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe A 16 ohne den Ortszuschlag.

II. Soweit es in der Revisionsinstanz noch interessiert, hat der Kläger von der Beklagten Zahlung von Weihnachtswendungen nach der für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Weihnachtswendungsverordnung vom 20. November 1962 - GV NW 1962, 569 - verlangt. Er hat geltend gemacht, soweit er nach Ziff. 2 des Vergleichs vom 5. Oktober 1971 als vorzeitige Lebensversorgung die "jeweiligen Bezüge eines Landesbeamten" zu beanspruchen habe, - seien damit auch alle Sonderzuwendungen gemeint gewesen, die an Beamte gezahlt werden; die Weihnachtswendung sei fester Bestandteil der Gesamtbezüge eines Beamten und eine solche Sonderzuwendung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger hat für das Jahr 1971 Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 2.498,50 DM nebst Zinsen verlangt; ferner hat er Feststellung begehrt, daß die Beklagte ab 1. Januar 1972 verpflichtet ist, dem Kläger Weihnachtszuwendungen nach den jeweils für Landesbeamte von Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend Ziffer 2 des Prozeßvergleichs vom 5. Oktober 1971 zu gewähren.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages ausgeführt, die Ansprüche des Klägers seien im Vergleich vom 5. Oktober 1971 abschließend geregelt worden. Weihnachtszuwendungen entsprechend den für nordrhein-westfälische Beamte geltenden Regelungen könne der Kläger daher nicht verlangen. Nach dem eindeutigen Wortlaut von Ziff. 2 des Vergleichs habe der Kläger lediglich Anspruch auf Zahlung von Beamtenbezügen in Höhe des "Grundgehalts"; Nebenbezüge und Sonderzuwendungen jeder Art seien damit ausgeschlossen. Bei Vereinbarung des Vergleichs habe man die Vorstellung gehabt, daß dem Kläger ein an die jeweiligen Lebenshaltungskosten anzugleichendes Gehalt von monatlich ca. 3.000,-- DM weitergezahlt werden solle. Da diesem Betrag seinerzeit in etwa das Grundgehalt eines Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 16 entsprochen habe, habe man sich hierauf in Form einer sog. Gleitklausel geeinigt.

Aus der Aufnahme der Worte "Ortsklasse S" in Ziffer 2 des Vergleichs könne der Kläger nichts zu seinen Gunsten herleiten. Zu der Aufnahme dieser Worte sei es lediglich aus Versehen gekommen, weil man sich bei der Formulierung an den Wortlaut des § 11 des Dienstvertrages angelehnt habe. In einem nach Vergleichsabschluß geführten Schriftwechsel habe der Kläger ihr im übrigen bestätigt, daß die Aufnahme der "Ortsklasse S" gegenstandslos sei. Selbst eine ergänzende Vertragsauslegung führe zu keinem für den Kläger günstigeren Ergebnis, weil etwaige Unklarheiten zu Lasten des Klägers gingen.

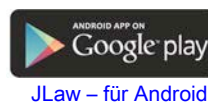
~~Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt.~~

~~Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.~~

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 5 -

Entscheidungsgründe:

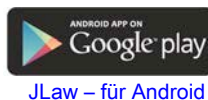
I. Das Landesarbeitsgericht hat den vom Kläger mit der Klage geltend gemachten Anspruch auf Weihnachtszuwendung aufgrund der Ziff. 2 des Vergleichs vom 5. Oktober 1971 für begründet gehalten. Den vom Kläger für das Jahr 1971 verlangten Betrag von 2.498,50 DM hat es mit der Begründung zugesprochen, in dieser Höhe habe einem Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen der Besoldungsgruppe A 16 für das Jahr 1971 eine Weihnachtszuwendung aufgrund der Verordnung über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 20. November 1962 (GV NW S. 569) in der Fassung vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 724) zugestanden. Es hat Ziff. 2 des Vergleichs vom 5. Oktober 1971 ausgelegt und dabei folgende Erwägungen angestellt: Der Wortlaut der Ziffer 2 des Vergleichs könne für die Meinung der Beklagten sprechen, weil sie sich nur zur Zahlung des "Grundgehalts" verpflichtet habe und dies ein in § 5 LBesG NW verwendeter Begriff sei, der nicht die Weihnachtszuwendung umfasse; falls der Vergleich von der Terminologie des § 5 LBesG NW ausgegangen sei, sei allerdings die Erwähnung der "Ortsklasse S" in dem Vergleich nicht sinnvoll; die "Ortsklasse S" habe für die Feststellung der Höhe des Grundgehalts keine Bedeutung, sondern komme lediglich bei der Berechnung des Ortszuschlags zum Tragen; ein Ortszuschlag sei jedoch für den Kläger in dem Vergleich nicht vorgesehen gewesen. Aus dieser Ungereimtheit ergebe sich bereits, daß der Wortlaut des Vergleichs vom 5. Oktober 1971 im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten nicht eindeutig, sondern durchaus auslegungsfähig und auslegungsbedürftig sei. Eine an den Maßstäben der §§ 133, 157 BGB orientierte Auslegung des Vergleichs führe zu einem für den Kläger günstigen Ergebnis. Die Parteien hätten in Ziffer 2 des Vergleichs die Zahlungsverpflichtung der Beklagten mit einer sog. Spannungs-klausel versehen, die darauf gerichtet gewesen sei, wiederkehrende Leistungen in rechtlich zulässiger Weise den steigenden oder evtl. auch sinkenden Lebenshaltungskosten und dem wachsenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Lebensstandard anzupassen. Dabei sprächen der Gesamtzusammenhang und insbesondere auch die vor Abschluß des Vergleichs geführten Verhandlungen gegen die Annahme, daß die Parteien als Bezugsgröße für die Spannungsklausel nur das "Grundgehalt" hätten verwenden wollen, um einen, wie hier, ganz bestimmten Betrag (3.000,-- DM) für die Zukunft abzusichern. Mit der Einigung auf die Bezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 16 hätten die Parteien offensichtlich einen Ausgleich zwischen dem Vorschlag der Beklagten einerseits (Versorgungsbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 16) und der Forderung des Klägers auf Weiterzahlung seiner bisherigen Dienstbezüge andererseits herbeiführen wollen; daraus folge, daß die Bezüge im Sinne der Ziffer 2 des Vergleichs zwischen den Versorgungsbezügen der Ziff. 11 des Dienstvertrages und den Dienstbezügen des Klägers - jedenfalls höher als die Versorgungsbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 16 - hätten liegen sollen. Es spreche daher alles dafür, daß die Parteien in Ziffer 2 des Vergleichs ebenso wie in Ziffer 3 auf die Gesamt(versorgungs-)bezüge eines Landesbeamten abgestellt hätten; mit dem Hinweis auf das Grundgehalt in Ziffer 2 des Vergleichs sei lediglich eine Abgrenzung zu dem Ortszuschlag getroffen worden, den die Beklagte deshalb nicht habe zahlen sollen, weil dem Kläger weiterhin das von ihm bewohnte Haus der Beklagten in Hagen zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestanden habe. Zu den Gesamtbezügen eines Beamten gehöre aber in einem solchen Fall auch die Weihnachtszuwendung.

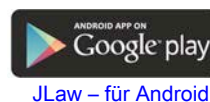
II. Gegenüber dieser Begründung des Landesarbeitsgerichts rügt die Revision, der Wortlaut des Vergleichs ergebe eindeutig, daß die Parteien die Berücksichtigung der Weihnachtszuwendungen nicht gewollt hätten. Diese Rüge ist indessen unbegründet.

1. Nur im Ausgangspunkt hat die Revision recht. Bei der Auslegung eines Vertrages hat der Konsens der Vertragsparteien den Vorrang vor der an §§ 133, 157, 242 BGB orientierten normativen Vertragsauslegung (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 157 BGB; BAG AP Nr. 28 zu § 133 BGB [zu II der Gründe]; BAG 22, 169 [174] = AP Nr. 31 zu § 133 BGB [zu I. 2a der Gründe]; BAG AP Nr. 35 zu § 133 BGB

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[zu I 1 und 2 der Gründe]; BAG AP Nr. 36 zu § 133 BGB [zu 5a der Gründe]; BAG AP Nr. 38 zu § 133 BGB [zu I 1 der Gründe] mit Anmerkung von Rimmelspacher [zu I 1 und I 2a]).

2. a) Fehl geht indessen bereits die ganz allgemeine Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe nicht nach dem wirklichen Willen der Parteien gefragt und sich über diesen hinweggesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat im Gegenteil ausführlich dargelegt, daß es den wirklichen Parteiwillen nicht erkennen, sondern ihn nur aus den gesamten Umständen unter Beachtung der Auslegungsnormen der §§ 133, 157 BGB erschließen könne.

b) Unbegründet ist ferner die Rüge der Revision, der Wortlaut des Vergleichs sei so eindeutig gewesen, daß für eine Auslegung nach den Maßstäben der §§ 133, 157, 242 BGB kein Raum gewesen und aus ihm der übereinstimmende Parteiwille unverrückbar zu entnehmen gewesen sei. Die Annahme der Revision, eine "eindeutige" Willenserklärung lasse nicht zu, daß etwas anderes als das Erklärte als gewollt angenommen werde, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Die Feststellung der "Eindeutigkeit" einer Erklärung geschieht ihrerseits wiederum im Wege der "normativen Auslegung"; sie kann selbst erst nach einer erfolgten Auslegungstätigkeit getroffen werden, d.h. sie ist das Ergebnis der Ermittlung des maßgeblichen Sinngehalts von Erklärungen und ihres Verständnisses (vgl. z.B. Schumann, Anm. zu BAG AP Nr. 34 zu § 133 BGB [unter II 1 a] mit weiteren Nachweisen; Stathopoulos, Festschrift für Larenz, 1973, S. 357 ff. [368]). Auch dann, wenn es darum geht, ob eine Erklärung eindeutig ist oder nicht, ist nach §§ 133, 157, 242 BGB nicht nur auf ihren Wortlaut abzustellen; vielmehr sind alle Begleitumstände zu werten, die dafür von Bedeutung sind, welchen Willen der Erklärende bei seiner Erklärung gehabt hat und wie der Empfänger der Erklärung diese verstanden hat oder verstehen mußte (vgl. BAG 22, 424 [426] = AP Nr. 33 zu § 133 BGB [zu 1a der Gründe]; BAG AP Nr. 36 zu § 133 BGB [zu 2 der Gründe] zu der Frage, ob eine Äußerung überhaupt als Willenserklärung gemeint war; Urteil des Senats vom 6. Februar 1974 = 3 AZR



- 8 -

232/73 - AP Nr. 38 zu § 133 BGB [zu II der Gründe] mit Anm.
von Rimmelspacher [zu I 2 b]).

Auch an diese allgemein anerkannten Auslegungsregeln, wonach nicht nur der Erklärungstatbestand, sondern auch der Erklärungswert zu ermitteln ist, hat sich das Landesarbeitsgericht gehalten.

c) Das Landesarbeitsgericht ist wegen der unmittelbar vor Abschluß des Vergleichs zwischen den Parteien geführten Korrespondenz und des Sachzusammenhangs mit der Versorgungsregelung in Ziffer 3 des Vergleichs zu dem Ergebnis gelangt, daß der Vergleich schon dem bloßen Wortlaut nach nicht eindeutig ist, weil in ihm die "Ortsklasse S" erwähnt ist. Auch die gegen diese Auslegung gerichteten Angriffe der Revision, das Landesarbeitsgericht habe hierbei die Umstände unvollständig gewürdigt und damit § 286 ZPO verletzt, sind unbegründet.

Die Beklagte rügt, das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß der Zusatz "Ortsklasse S" in den Vergleichstext aus Versehen aufgenommen worden sei und etwas an und für sich Überflüssiges besage; für diese Behauptung beruft sie sich auf das Schreiben des Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 14. Oktober 1971.

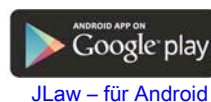
Diese Darstellung der Beklagten sowie das genannte Schreiben sind aber vom Landesarbeitsgericht ausdrücklich bei seiner Auslegung berücksichtigt worden. Es hat auf S. 22 seiner Entscheidungsgründe ausgeführt, bei der von ihm vorgenommenen Auslegung werde auch die Erwähnung der Ortsklasse in Ziffer 2 des Vergleichs sinnvoll, da diese bei der Berechnung der Weihnachtswendung benötigt werde; der Kläger habe nach Vergleichsabschluß in der zwischen den Prozeßbevollmächtigten der Parteien gewechselten Korrespondenz die "Ortsklasse S" nicht generell, sondern lediglich "im Augenblick" als gegenstandslos bezeichnet.

Demnach ist die Würdigung, die das Landesarbeitsgericht vorgenommen hat, nicht unvollständig. Sie ist auch nicht widersprüchlich; denn das Schreiben vom 14. Oktober 1971 ergibt

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

nichts, was für die Darstellung der Revision sprechen könnte, der Kläger sei selbst davon ausgegangen, daß die Beklagte ihm nur Bezüge in Höhe des Grundgehalts ohne jede Sonderzuwendungen schulde. Daraus, daß das Schreiben sich lediglich über die Berechnung des Grundgehalts verhält, folgt nicht, der Kläger habe selbst den Vergleich dahingehend verstanden, daß die Beklagte keine Sonderzuwendungen zu zahlen habe.

III. 1. Wenn das Landesarbeitsgericht somit nach allem für den Inhalt der Ziffer 2 des Vergleichs nicht feststellen konnte, was die Parteien tatsächlich wollten, so mußte es den Inhalt des von den Parteien Vereinbarten im Wege der normativen Auslegung nach den Maßstäben der §§ 133, 157, 242 BGB erschließen.

2. Das hat das Landesarbeitsgericht ordnungsgemäß getan. Es hat die gesamten Umstände berücksichtigt, die den Sinn und Erklärungswert der Ziffer 2 des Vergleichs beeinflussen und erklären konnten. Solche Umstände hat es mit Recht in den Vorüberlegungen der Parteien, die zum Vergleichsabschluß geführt haben, und in dem Sinn und Zweck einer von den Parteien beabsichtigten Spannungsklausel gesehen.

Insoweit hat das Landesarbeitsgericht unter Berücksichtigung der von den Parteien vorgelegten Korrespondenz ausgeführt, daß die Parteien im Vergleich zu einem Ausgleich ihrer in diesem Schriftwechsel zum Ausdruck gekommenen divergierenden Interessen und Vorstellungen gelangt sind, die im wesentlichen dahin gingen, daß der Kläger auf Weiterzahlung seiner bisherigen Dienstbezüge bestand, während die Beklagte dem Kläger ab sofort die in Ziffer 11 des Dienstvertrages geregelte Altersversorgung (Versorgungsbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 16) zukommen lassen wollte. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht entscheidend auf den Umstand abgestellt, daß der Kläger in den Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 7. April und 29. April 1971 die Weihnachtsgratifikation ausdrücklich erwähnt hat. Nach der Vorkorrespondenz spricht alles dafür, daß die Bezüge im Sinne der Ziffer 2 des Vergleichs zwischen den Versorgungsbezügen der Ziffer 11 des Dienstvertrages, zu denen auch eine Weihnachtszuwendung gehört, und den Dienstbezügen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

des Klägers liegen, jedenfalls aber höher als die Versorgungsbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 16 sein sollten.

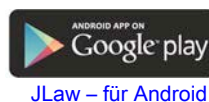
3. Zu Recht hat sich schließlich das Landesarbeitsgericht davon leiten lassen, wie die Rechtsprechung seit geraumer Zeit Klauseln der hier streitigen Art beurteilt. Sieht eine Vertragsklausel für Gehalts- oder Versorgungsansprüche von Angestellten vor, daß sich deren Höhe nach dem Grundgehalt einer bestimmten Besoldungsgruppe richtet, dann sind nach der nunmehr gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Weihnachtswendungen mit zu berücksichtigen, die die Beamten der in Bezug genommenen Besoldungsgruppe erhalten. Dabei berücksichtigt die Rechtsprechung entgegen der Ansicht der Revision durchaus, daß diese Weihnachtswendungen an sich nicht zum "Grundgehalt" und nicht zu den "Dienstbezügen" eines Beamten gehören (vgl. § 5a, § 2 BBesG; § 5, § 2 LBesG NW), vielmehr in dem Bundesgesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (BGBl. I, 609) und in § 89 LBG NW besonders geregelt sind. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet die dennoch geschehende Mitberücksichtigung der Weihnachtswendung damit, daß dieser Unterscheidung nur eine formale Bedeutung zukomme (BGH WM 1968, 830 [832] = BB 1968, 853); bei Anlehnung von privaten Gehältern und sonstigen Bezügen von Angestellten an Beamtengrundgehälter und -dienstbezüge solle und wolle der Gläubiger nicht nur vor einer Entwertung des Geldes geschützt werden, sondern darüber hinaus auch in vollem Umfang an der Hebung des Lebensstandards teilhaben, an dem Beamte dadurch teilnehmen, daß sie Weihnachtswendungen erhalten, die inzwischen den Charakter eines 13. Monatsgehaltes angenommen haben (vgl. die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in WM 1968, 830 [831] = BB 1968, 853; BGH NJW 1971, 835 f. = WM 1971, 507-509; BGH NJW 1975, 105 [106 zu III 3 der Gründe]).

Von dieser zur Zeit des Vergleichsabschlusses teilweise bereits bekannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konnte das Landesarbeitsgericht im Rahmen der an §§ 133, 157, 242 BGB

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

orientierten normativen Auslegung annehmen, daß sie ein Teil der Verkehrsauffassung und daher bei der Auslegung der Ziffer 2 des Vergleichs vom 5. Oktober 1971 zu berücksichtigen sei.

4. Ist somit nach allem die Auslegung der Ziffer 2 des Vergleiches durch das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei, dann hat der Kläger den für das Jahr 1971 verlangten Betrag von 2.498,50 DM deshalb zu beanspruchen, weil in dieser Höhe einem Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen der Besoldungsgruppe A 16 für das Jahr 1971 Weihnachtsgewährungen aufgrund der Verordnung über die Gewährung von Weihnachtsgewährungen an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 20. November 1962 (GV NW S. 569) in der Fassung vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 724) zustanden; die Feststellungsklage für die nachfolgende Zeit ist dann aus demselben Grunde begründet.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Eberhard Kunze

Dr. Bermel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)